

Bestehende Fassung des Gesellschaftsvertrags (Stand: 26.09.2019)	Vorgeschlagene Änderung	Bemerkungen
<p><u>§ 6 Nr. 3:</u> Der/die Geschäftsführer/innen und sein/ihre Stellvertreter/innen sind von dem Verbot des § 181 BGB befreit.</p>	<p><u>§ 6 Nr. 3:</u> Der/die Geschäftsführer/innen und sein/ihre Stellvertreter/innen sind nicht von dem Verbot des § 181 BGB befreit. Der Aufsichtsrat kann einen, mehrere oder alle Geschäftsführer/innen und seine/ihre Stellvertreter/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.</p>	<p>Durch die fett geschriebenen Ergänzungen soll die Regelung der aktuellen Rechtsprechung angepasst werden.</p>
<p><u>§ 7 Nr. 1:</u> Die Gesellschaft hat einen aus mindestens zwölf und höchstens achtzehn stimmberechtigten sowie drei beratenden Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden.</p>	<p><u>§ 7 Nr. 1:</u> Die Gesellschaft hat einen aus mindestens zwölf und höchstens neunzehn stimmberechtigten sowie drei beratenden Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat, auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden.</p>	<p>Die Erhöhung der Höchstzahl der AR-Mitglieder von 18 auf 19 entspricht der aktuellen Situation und sollte daher angepasst werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende wird dabei mitgezählt.</p>
<p><u>§ 7 Nr. 2:</u> Die mindestens zwölf und höchstens achtzehn stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats.....</p>	<p><u>§ 7 Nr. 2:</u> Die mindestens zwölf und höchstens neunzehn stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats.....</p>	<p>Redaktionelle Anpassung aufgrund Änderung § 7 Nr. 1</p>
<p><u>§ 8 Nr. 2:</u> Die Einberufung muss schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung und der Beratungsunterlagen an alle Mitglieder des Aufsichtsrats sowie deren Stellvertreter/innen mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.</p>	<p><u>§ 8 Nr. 2:</u> Die Einberufung muss in Textform, einschließlich E-Mail unter Übersendung der Tagesordnung</p>	<p>Durch die Ersetzung des Wortes „schriftlich“ durch die Worte „in Textform einschließlich E-Mail“ soll die Möglichkeit der Einladung über E-Mail bzw. das Ratsinformationssystem „Session“ – wie bereits praktiziert – in die Satzung mit aufgenommen werden.</p>

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der GWG

Bestehende Fassung des Gesellschaftsvertrags (Stand: 26.09.2019)	Vorgeschlagene Änderung	Bemerkungen
<p><u>§ 8 Nr. 4:</u> Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn sämtliche stimmberechtigte Mitglieder, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter/innen, der schriftlichen Abstimmung zustimmen.</p>	<p><u>§ 8 Nr. 4:</u> Wird ersatzlos gestrichen</p>	<p>Zusammenfassung mit dem neu gefassten § 8 Nr. 5 (s.u.)</p>
<p><u>§ 8 Nr. 5:</u> In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb ordnungsgemäß einberufener Sitzung gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.</p>	<p><u>§ 8 Nr. 5:</u> In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse auch außerhalb von ordnungsmäßig einberufenen Sitzungen durch schriftliche, telegrafische, elektronische oder fernmündlich aufgenommene Stimmabgabe gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied dem in Textform zugestellten Antrag innerhalb von 3 Tagen ab dem Zeitpunkt des regelmäßig zu erwartenden Zugangs widerspricht.</p>	<p>Mit dem vorgeschlagenen Verfahren soll eine Abstimmung bei einfachen oder in eiligen Angelegenheiten vereinfacht werden.</p>
<p>§ 8 Nr. 9 Bisher keine Regelung</p>	<p><u>§ 8 Nr. 9 (neu):</u> Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort in der Regel als Präsenzsitzung statt. Sitzungen des Aufsichtsrates können in Ausnahmefällen auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.</p>	<p>Mit diesem Zusatz soll eine Sitzung in besonderen Fällen (wie z.B. aktuell Corona-bedingt) auch als Videokonferenz möglich sein. Damit wäre hier eine größere Flexibilität gegeben</p>

Bestehende Fassung des Gesellschaftsvertrags (Stand: 26.09.2019)	Vorgeschlagene Änderung	Bemerkungen
<p><u>§ 9 Nr. 4:</u> Die Geschäftsführung bedarf außer in den im Gesetz und an anderen Stellen des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen:</p> <p>f) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter (s. § 4).</p> <p>i) die Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit Geschäftsführer/innen und mit Mitgliedern des Aufsichtsrats.</p>	<p><u>§ 9 Nr. 4:</u> Die Geschäftsführung bedarf außer in den im Gesetz und an anderen Stellen des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrats in folgenden Fällen:</p> <p>f) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter (s. § 4). Die Zustimmung wird für die Fälle des Ankaufs durch die Gesellschaft und der Vereinigung von Teilen der Geschäftsanteile in eine Hand (z.B. Verkauf unter Erben) allgemein erteilt. Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat darüber in der nächstfolgenden Sitzung zu informieren.</p> <p>i) die Zustimmung zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit Geschäftsführer/innen und mit Mitgliedern des Aufsichtsrats. Die Zustimmung für folgende Fälle an Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Firmen sowie deren nahe Angehörige und deren Firmen gilt als allgemein erteilt: -bei Lieferungen und Leistungen/Bauleistungen im Rahmen freihändiger Vergabe bis zu einem Geschäftswert von netto 10.000 € im Einzelfall -bei Lieferungen und Leistungen/Bauleistungen im Rahmen beschränkter Ausschreibung (mindestens 3 Vergleichsangebote) bis zu einem Geschäftswert von netto 25.000 € im Einzelfall -bei Lieferungen und Leistungen/Bauleistungen im</p>	<p>Durch die fett geschriebene Ergänzung wird ein Grundsatzbeschluss des Aufsichtsrats vom 06.11.1979 in die Satzung mit aufgenommen. Dieses Verfahren wird seither so praktiziert und hat sich bewährt.</p> <p>Durch die fett geschriebene Ergänzung wird ein Grundsatzbeschluss des Aufsichtsrats vom 19.09.2000 in die Satzung mit aufgenommen. Dieses Verfahren wird seither so praktiziert und hat sich bewährt.</p>

Bestehende Fassung des Gesellschaftsvertrags (Stand: 26.09.2019)	Vorgeschlagene Änderung	Bemerkungen
p) Bisher keine Regelung in der Satzung	<p>Rahmen unbeschränkter Ausschreibung bis zu einem Geschäftswert von netto 50.000 € im Einzelfall Die Geschäftsführung berichtet halbjährlich über diese Vergaben an Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. deren Firmen.</p> <p>p) die Vermietung von Wohnungen oder Geschäftsräumen an politische Parteien oder Organisationen</p>	Mit dieser zusätzlichen Regelung soll ein Grundsatzbeschluss des Aufsichtsrats vom 11.12.2007 in die Satzung mit aufgenommen werden.
<p><u>§ 10 Nr. 1:</u> Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens im letzten Quartal des Geschäftsjahres statt.</p>	<p><u>§ 10 Nr. 1:</u> Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.</p>	Die Anpassung der Frist entspricht den gesetzlichen Vorgaben.
Bisher keine Regelung	<p><u>§ 10 Nr. 11 (neu):</u> Die Sitzungen der Gesellschafterversammlung finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung bekanntzugebenden Tagungsort in der Regel als Präsenzsitzung statt. Sitzungen der Gesellschafterversammlung können in Ausnahmefällen auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Gesellschafter im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden mit der Maßgabe, dass in diesen Fällen auch die Beschlussfassung im Wege der Videokonferenz bzw. Videoübertragung erfolgen kann.</p>	Siehe Begründung oben zu § 8 Nr. 9 (neu)

Synopse zur Änderung des Gesellschaftsvertrags der GWG

Bestehende Fassung des Gesellschaftsvertrags (Stand: 26.09.2019)	Vorgeschlagene Änderung	Bemerkungen
<p><u>§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</u> Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterlegen b) die Verwendung des Bilanzgewinns c) die Verwendung des Bilanzverlusts</p>	<p><u>§ 11 Aufgaben der Gesellschafterversammlung</u> Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterlegen b) die Verwendung des Jahresergebnisses c) wird ersatzlos gestrichen</p>	<p>Der Begriff „Jahresergebnis“ umfasst sowohl den Bilanzgewinn als auch den Bilanzverlust</p>
<p><u>§ 14 Rücklagen, Gewinnverwendung und Verlustdeckung</u> <u>Nr. 4:</u> Der ausgeschüttete Gewinnanteil darf 4% der Einzahlungen der Gesellschafter auf die Stammeinlage nicht übersteigen.</p>	<p><u>Rücklagen, Feststellung Jahresabschluss und Verwendung des Ergebnisses</u> <u>Nr. 4:</u> Wird ersatzlos gestrichen</p>	<p>Die Überschrift wird neutraler gefasst. Es liegt im Ermessen der Gesellschafter, wie hoch die jeweilige Gewinnausschüttung sein soll.</p>
<p><u>§ 14 Nr. 5:</u> Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so ist über die Verlustabdeckung zu beschließen; insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Rücklage nach § 14 Ziff. 1 heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.</p>	<p><u>§ 14 Nr. 5:</u> Über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung.</p>	<p>Die vorgeschlagene Änderung entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 103a GemO. Darunter fällt auch die Entscheidung über den Umgang mit einem evtl. Verlust. Eine weitergehende Regelung ist nicht erforderlich.</p>
<p><u>§ 16 Vergabe von Aufträgen:</u> Bei der Vergabe von Bauleistungen sind im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung die VOB sowie § 22 Abs. 1 bis 4 des Mittelstandsförderungsgesetzes anzuwenden.</p>	<p>Wird ersatzlos gestrichen</p>	<p>Die bestehende Regelung ergibt sich § 106b Abs. 1 GemO. Gemäß Abs. 2 dieser Vorschrift entfällt diese Verpflichtung jedoch, wenn das wirtschaftliche Unternehmen mit seiner gesamten Tätigkeit oder mit der gesamten Tätigkeit einzelner Geschäftsbereiche an einem entwickelten Wettbewerb teilnimmt. Dies ist vorliegend der Fall.</p>